

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Bildungsmanagement und Leadership im Elementarbereich, M. A.
Hochschule: Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Standort: Schwäbisch Gmünd
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Website sowie alle Informationsmaterialien zum Studiengang sind mit Blick auf die Klarheit der Qualifikationsziele sowie der Lerninhalte des Studiengangs zu überarbeiten. (§ 11 StAkkrVO)

Auflage 2: Im Diploma Supplement (3.3. Zulassungsvoraussetzungen) sind alle Varianten von Zugangsvoraussetzungen (240 CP, 210 CP, 180 CP) auszuweisen. (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO)

Auflage 3: Die Dimension Persönlichkeitsbildung ist in den Modulbeschreibungen abzubilden. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 4: Die zur Anwendung kommende Evaluation ist an die spezifischen Verhältnisse im Weiterbildungsstudiengang mit Blended-Learning Format anzupassen. (§ 14 StAkkrVO)

Auflage 5: Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientierter zu gestalten und besser an die unterschiedlichen Lehr- und Lernformate anzupassen. Deren innovativen Elemente sind deutlicher herauszustellen. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Der Entscheidungsvorschlag zu den Zulassungskriterien erfordert eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule reicht eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ein, in der sie die Umsetzung der in den Vorschlägen genannten Auflagen ankündigt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

I. Auflagen

Auflage 1 zur Veröffentlichung von Qualifikationszielen (§ 11 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage Nr. 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 12.

Auflage 2 zu Angaben im Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 16 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Im Diploma Supplement (3.3. Zulassungsvoraussetzungen) sind alle Varianten von Zugangsvoraussetzungen (240 CP, 210 CP, 180 CP) auszuweisen und ggf. genauer darzulegen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement im in Rede stehenden Abschnitt lediglich den Zugang mit einem vorhergehenden Abschluss über 240 CP dokumentiert. Er erteilt die gutachterliche Auflage und verkürzt diese, um die Auflage so bestimmt wie möglich zu setzen.

Auflage 3 zu den Modulbeschreibungen (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 16 des Akkreditierungsberichts außerdem die folgende Auflage vor: "Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten: "Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse der Module sind jeweils klarer zu formulieren und kompetenzorientiert darzustellen. Die Dimension Persönlichkeitsbildung ist klarer herauszustellen."

Der Akkreditierungsbericht kann dem Gutachten nicht entnehmen, warum die Module nach Auffassung des Gutachtergremiums nicht klar und ausreichend kompetenzorientiert dargestellt sind. Er stellt in eigener Prüfung eine durchgehende Kompetenzorientierung in der Dokumentation der Modulziele fest. Damit gelangt der Akkreditierungsrat auf Basis der vorliegenden Informationen zu dem Schluss, dass kein auflagenrelevanter Mangel im Hinblick auf die Kompetenzorientierung der Module vorliegt.

Der Akkreditierungsrat folgt allerdings der Auffassung des Gutachtergremiums, dass die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend in den Modulbeschreibungen dokumentiert ist. Gemäß

Akkreditierungsbericht, S. 15, habe die Hochschule in den Gesprächen nachvollziehbar deutlich gemacht, wie die Persönlichkeitsentwicklung im gesamten Curriculum verankert sei. Der Akkreditierungsrat geht daher davon aus, dass die Persönlichkeitsentwicklung grundsätzlich im Studiengang angelegt ist, wenn auch nicht hinreichend in den Unterlagen dokumentiert. Der zweite Teil der Auflage wird mit redaktionellen Anpassungen erteilt.

Auflage 4 zur Evaluation des Studiengangs (§ 14 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 25 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Der den Unterlagen beiliegende Evaluationsbogen ist an die spezifischen Verhältnisse im Weiterbildungsstudiengang zu adaptieren, oder es ist ein für den Studiengang spezifisches Instrument zu entwickeln."

Der Herleitung der Auflage entnimmt der Akkreditierungsrat, dass das Gutachtergremium mit den in der Auflage genannten spezifischen Verhältnissen auch das Blended-Learning Format des Studiengangs adressiert. Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass die im Studiengang zur Anwendung kommende Evaluation gemäß § 14 StAkkrVO die Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung zum Ziel hat und sich damit auch am besonderen Profils eines Studiengangs ausrichten muss. Er ergänzt dieses besondere Profilmerkmal des Blended-Learnings im Auflagengegenstand und erteilt die Auflage außerdem inhaltlich angepasst an den Umstand, dass die Hochschule ihr QM-System für die Umstellung auf Systemakkreditierung zurzeit grundlegend überarbeitet.

Auflage 5 zu Prüfungen (§ 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 StAkkrVO)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 21 die folgende Auflage zum Prüfungssystem vor: "Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientierter zu gestalten und besser an die unterschiedlichen Lehr- und Lernformate anzupassen. Deren innovativen Elemente sind deutlicher herauszustellen."

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage der kompetenzorientierten Prüfungsgestaltung gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. Er entnimmt dem Akkreditierungsbericht auf S. 21 außerdem, dass die zur Anwendung kommenden Prüfungsformate nicht aus dem Modulhandbuch hervorgehen. Da für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StAkkrVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ein zentrales Kriterium ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 auch eine transparente und verlässliche Planung und Durchführung von u.a. Prüfungen beinhaltet, sieht der Akkreditierungsrat die Auflage auch aus Transparenzgründen für gerechtfertigt. Für die weitere Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht, S. 21, verwiesen.

II. Nichterteilung einer Auflage zum Zulassungsverfahren

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 16 die folgende Auflage zum Zulassungsverfahren vor: "Die Kriterien für das Zulassungsverfahren sind klarer zu beschreiben und zu operationalisieren – vor allem im Hinblick auf steigende Bewerberzahlen."

Zur Begründung der Auflage lässt sich dem Akkreditierungsbericht Folgendes entnehmen: „Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Zugangsvoraussetzungen grundsätzlich adäquat geregelt. Die für die

Zulassung zum Masterstudiengang notwendigen Kompetenzen werden sichergestellt. Allerdings sind aus ihrer Sicht die Kriterien für das Zulassungsverfahren klarer zu beschreiben und zu operationalisieren – vor allem im Hinblick auf steigende Bewerber:innenzahlen.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass gemäß § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung Personen mit einem fachlich einschlägigen Hochschulstudium im Umfang von 180 oder 210 CP zugelassen würden, sofern u.a. der Nachweis einer einschlägigen 3-jährigen bzw. oder 2-jährigen beruflichen Tätigkeit in leitender Position zum Studium erbracht werde. Weitere Zulassungskriterien sind nicht vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat kann die Intention des gutachterlichen Auflagenvorschlags über weitere Zulassungskriterien vor dem Hintergrund steigender Bewerbungszahlen nachvollziehen. Seiner Auffassung nach handelt es sich bei den nicht vorhandenen, weiteren Zulassungskriterien jedoch nicht um einen auflagenrelevanten Mangel gemäß StAkkrVO. Er ermutigt die Hochschule, die gutachterlichen Hinweise zur Zulassung bei steigenden Bewerbungszahlen zu berücksichtigen.

